

SATZUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Weimarer Rendez-vous mit der Geschichte e. V.“ Er hat seinen Sitz in Weimar.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 131248 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Vereinszweck wird insbesondere umgesetzt durch die Unterstützung des Weimarer Rendez-vous' mit der Geschichte ,und zwar sowohl finanziell durch Einwerbung von Fördermitteln und Sponsoren als auch ideell im Bereich der Organisation sowie der Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit in Thüringen und der Region.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden - ausgenommen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Außerordentliches Mitglied - ohne Stimmrecht - kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Als Ehrenmitglied des Vereins kann geführt werden, wer die in § 2 bezeichneten Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützt und die Anerkennung des Vereins gefunden hat. Förderer sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit und haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

Für die Aufnahme von Mitgliedern muss ein begründeter Antrag vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und der mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Zuschüsse

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und sonstige Entgelte für Veranstaltungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand und aus sonstigen Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch entsprechenden Beschluss des Vereins bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen

dem 1. Vorsitzenden

seinem Stellvertreter und

dem Schatzmeister

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

Im Sinne des § 26 BGB Abs. II wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt nach außen. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand fasst im Rahmen der Satzung mehrheitliche Beschlüsse zu den Aufgaben, die im § 7 genannt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Arbeit des Vorsitzenden verbindlich. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per Mail erklären. Schriftlich oder per Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Aufgaben

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- die Finanzrevision
- die Zustimmung zu Haushaltsplanänderungen
- Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verein
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Prüfberichtes
- Wahl des Kassenprüfers

Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buch-

halterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Einberufung, Verhandlungsleitung, Beschlussfassung, Niederschrift

Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel bis zum Ende des II. Quartals, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 32, 33 BGB. Über den Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Finanzwirtschaft

§ 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung, Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorsitzende hat dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Bewirtschaftungen der Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind unter Verantwortung des Vorsitzenden verantwortlich, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

Der Vorsitzende legt dem Vorstand den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Ergebnis der Rechnungsprüfung bis spätestens zum Ende des I. Quartals zur Prüfung und Bestätigung vor.

§12 Sonstige Bestimmungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die öffentlichen Zuschussgeber sind berechtigt, die Rechnungsunterlagen einzusehen und die Rechnungen zu prüfen.

Schlussbestimmungen

§13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Nach Auflösung des Vereins fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Weimar. Dies gilt auch für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit und des Wegfalls des satzungsmäßigen Zweckes des Vereins. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet der Kulturpflege zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.02.2011 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 11.05.2023 geändert.